



### Inhaltsverzeichnis

Seite

1. <b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	
– Vollzug des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) .....	16
– Aktuelle Schutzstatusänderungen im internationalen Artenschutzrecht .....	16
2. <b>Stadt Arendsee (Altmark)</b>	
– Öffentliche Bekanntmachung: Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten .....	16
3. <b>Hansestadt Gardelegen</b>	
– Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen .....	16
– Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich der alten Heerstraße“, Gardelegen .....	16
4. <b>Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark</b>	
– Öffentliche Bekanntmachung: Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren (BOV) Wernstedt .....	17

#### Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

### Vollzug des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (LWaldG)

Hier: Fahrgenehmigung

Der Betrieb der ENGIE E&P Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 11.01.2017 die Erteilung der Genehmigung für die Befahrung von Privatwegen der freien Landschaft beantragt. Mit Bescheid vom 20.02.2017 hat der Altmarkkreis Salzwedel der ENGIE E&P Deutschland GmbH die Genehmigung befristet für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 erteilt. Die Befahrung bezieht sich auf Betriebspunkte, die durch den oben genannten Betrieb betrieben und unterhalten werden müssen. Auf Grundlage des § 24 (3) LWaldG unterblieb die Anhörung der Grundbesitzer, da dies auf Grund der Vielzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre. Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten der ENGIE E&P Deutschland GmbH. Sollten den Grundstückseigentümern Schäden durch die Befahrung entstehen, sind diese auszugleichen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Der Bescheid, einschließlich der kartennmäßigen Darstellung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Untere Forstbehörde, in der Zeit vom 15.03. bis 31.03.2017 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Salzwedel, den 20.02.2017

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt  
Amtsleiterin

#### Altmarkkreis Salzwedel

Das Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel informiert:

### Aktuelle Schutzstatusänderungen im internationalen Artenschutzrecht

#### Graupapagei und Himmelblauer Gecko jetzt im höchsten internationalen Schutzstatus

Zum 29. Januar 2017 traten die Beschlüsse der 17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens mit den geänderten Artenanhängen der EU-Verordnung Nr. 2017/128 vom 20.01.2017 in Kraft. Damit werden u.a. der Graupapagei und der Himmelblaue Gecko in den höchsten Schutzstatus, in den Anhang A hochgestuft.

Die Vermarktung darf jetzt nur mit EU-Bescheinigungen erfolgen, die in Sachsen-Anhalt schriftlich mit der Meldetabelle beim CITES-Büro, Zerbster Str. 7 in 39264 Steckby, zu beantragen sind. Voraussetzung bei den Graupapageien ist eine Ringablesung durch die Naturschutzbehörde und bei den Geckos sind je zwei Fotos von Körperober- und -unterseite mit einzureichen.

Verbleiben Tiere im Besitz, sind keine Bescheinigungen erforderlich.

Diese Hochstufungen waren notwendig, weil die Handelsnachfragen zum lokalen Aussterben der betreffenden Arten geführt haben.

Die Meldetabelle und weitere Hinweise finden Sie unter

[www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de) Naturschutz > Internationaler Artenschutz (CITES) > Tierbestandsmeldungen, + > Nachweispflicht und Vermarktungsbescheinigungen.

#### Stadt Arendsee (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz, § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG und § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1, 2 und Abs. 3 BMG vom 15.11.2015 (BGBl. I S. 1722) in der derzeit gültigen Fassung können betroffene Personen in nachstehenden Fällen der Übermittlung ihrer Daten widersprechen:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Arendsee (Altmark)  
Einwohnermeldeamt  
Am Markt 3  
39619 Arendsee (Altmark)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Personen, die eine derartige Erklärung bereits früher bei **dieser Meldebehörde** abgegeben haben, brauchen dies nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Arendsee (Altmark), 15.02.2017

gez. Klebe  
Bürgermeister

#### Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

### Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen

Die vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in öffentlicher Sitzung am 12.12.2016 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 24.02.2017 Aktz.:T6313402 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung wirksam. Jedermann kann die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht nach § 6 Abs. 5, BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

gez. Zepig  
Bürgermeisterin

#### Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

### Satzung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich der alten Heerstraße“, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich der alten Heerstraße“, Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss dieser Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes“ Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich der alten Heerstraße“ in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Begründung zum Grünordnungsbericht und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

gez. Zepig  
Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Salzwedel, 01.03.2017

## Öffentliche Bekanntmachung

### Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren (BOV) Wernstedt

Im BOV Wernstedt wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 1 geänderte Bodenordnungsplan gemäß § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), bekannt gegeben.

Der geänderte Bodenordnungsplan mit den entscheidenden Teilen liegt zur Einsichtnahme

**vom 15.03.2017 bis 28.03.2017  
im Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel  
Raum 125**

zu den Dienstzeiten für alle Beteiligten aus.

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Auskünfte erteilen und den Nachtrag 1 erläutern.

Jeder vom Nachtrag 1 betroffene Beteiligte erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem geänderten Bodenordnungsplan. Wenn Bevollmächtigte benannt wurden oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des geänderten Bodenordnungsplanes wird hiermit für

**Mittwoch, den 29.03.2017  
um 10.00 Uhr  
im Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel  
Raum 125**

anberaamt.

Die vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten werden hiermit geladen als  
1.) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,  
2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Inhalt des geänderten Bodenordnungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. Im Anhörungstermin besteht keine Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung zu erteilen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

**Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen nicht zum Anhörungstermin erscheinen.**

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel abgefordert werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

St. Bauer

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 03901/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung, Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61